



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2018

Freitag, 06. April 2018

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeindewahl am 06. Mai 2018 in der Gemeinde Osterrönfeld im Bekanntmachungsblatt Nr. 11/2018 vom 23. März 2018	S. 167
Bekanntmachung über die Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg	S. 180
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für das Freibad in der Gemeinde Osterrönfeld	S. 193
Bekanntmachung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	S. 195

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeindewahl am 06. Mai 2018 in der Gemeinde Osterrönfeld im Bekanntmachungsblatt Nr. 11/2018 vom 23. März 2018

Aufgrund eines Übertragungsfehlers im unmittelbaren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl im Wahlkreis 001 – Osterrönfeld werden die in der Gemeinde Osterrönfeld zugelassenen Wahlvorschläge hiermit erneut öffentlich bekanntgegeben.

Osterrönfeld, 04. April 2018

Gemeinde Osterrönfeld
- Der Gemeindewahlleiter –
gez. *Hans-Heinrich Kohnke*
(Hans-Heinrich Kohnke)

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Gemeindewahl

am 6. Mai 2018 in der Gemeinde

Name

Osterrönfeld

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am **16.03.2018** die in den Anlagen I und II aufgeführten

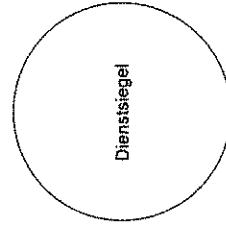
I unmittelbaren Wahlvorschläge

II Listenwahlvorschläge

zugelassen. Diese Wahlvorschläge werden hiermit bekannt gegeben.

Ort, Datum
Osterrönfeld, 19.03.2018

Gemeindewahlleiterin / Gemeindewahlleiter
gez. Hans-Heinrich Kohnke
(Hans-Heinrich Kohnke)



I. Unmittelbare Wahlvorschläge für die Gemeindewahl¹⁾

„Urheberrechtlich geschützt“

01/022/011301 W. Kohlhammer GmbH (17080)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de

- 1) Die Reihenfolge ergibt sich aus § 31 Abs. 1 GKWO.
 - 2) Bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen.

I. Unmittelbare Wahlvorschläge für die Gemeindewahl¹⁾

- 1) Die Reihenfolge ergibt sich aus § 31 Abs. 1 GKWO.
 - 2) Bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen.

I. Unmittelbare Wahlvorschläge für die Gemeindewahl¹⁾

Urheberrechtlich geschützt -

01/022/013/01 W. Kohlhammer GmbH (17080)

I. Unmittelbare Wahlvorschläge für die Gemeindewahl¹⁾

- 1) Die Reihenfolge ergibt sich aus § 31 Abs. 1 GKWO.
- 2) Bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen

- Urheberrechtlich geschützt -

I. Unmittelbare Wahlvorschläge für die Gemeindewahl¹⁾

1) Die Reihenfolge ergibt sich aus § 31 Abs. 1 GKWO.

2) Bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen:

II. Listenwahlvorschläge für die Gemeindewahl¹⁾

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ²⁾	Beruf oder Stand	Geburts- jahr	Staatsan- gehörigkeit	Anschrift (Hauptwohnung)
Nr. und Name der Partei/Wählergruppe, ggf. auch Kurzbezeichnung 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)						
1	Volquardts	Hans-Georg	Versicherungs- fachwirt	1963	deutsch	Zur Linnbek 61, 24783 Osterrönfeld
2	Röschmann	Britta	Verwaltungs- fachangestellte	1981	deutsch	Am Holm 12, 24783 Osterrönfeld
3	Lütje	Dieter	Staatl. geprüfter Techniker	1967	deutsch	Schäferkatenweg 27a, 24783 Osterrönfeld
4	Blazej	Karl-Heinz	Rentner	1949	deutsch	Bargesch 4, 24783 Osterrönfeld
5	Dr. Gohse-Reimann	Sandra	Biologin	1973	deutsch	Fehmarnstraße 15, 24783 Osterrönfeld
6	Schneider	Harald	Pensionär	1962	deutsch	Franz-Pantel-Ring 26, 24783 Osterrönfeld
7	Fürst	Malte	Unternehmer	1978	deutsch	Werner-von-Siemens-Straße 29, 24783 Osterrönfeld
8	Buse	Reinhard	Rentner	1963	deutsch	Am Kamp 10, 24783 Osterrönfeld
9	Volquardts	Melanie	Tierheilpraktikerin	1970	deutsch	Zur Linnbek 61, 24783 Osterrönfeld
10	Gottmann	Peter	Elektriker	1960	deutsch	Mühlenweg 40, 24783 Osterrönfeld
11	Göttsche	Detlef	Pensionär	1945	deutsch	Kanalredder 20, 24783 Osterrönfeld
12	Petersen	Wilhelm	Pensionär	1942	deutsch	An der Schanze 2, 24783 Osterrönfeld
13	Clausen	Helmut	Rentner	1943	deutsch	Am Holm 3, 24783 Osterrönfeld

- 1) Die Reihenfolge ergibt sich aus § 31 Abs. 1 GKWO.
 2) Bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen.

II. Listenwahlvorschläge für die Gemeindewahl¹⁾

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ²⁾	Beruf oder Stand	Geburts- jahr	Staatsan- gehörigkeit	Anschrift (Hauptwohnung)
Nr. und Name der Partei/Wählergruppe, ggf. auch Kurzbezeichnung 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)						
1	Schmidt-Weinand	Ingeborg	Krankenschwester	1953	deutsch	Grothlin 10a, 24783 Osterrönfeld
2	Strufe	Detlef	Musiklehrer	1952	deutsch	Föhrstraße 10, 24783 Osterrönfeld
3	Stick	Antje	Erzieherin	1968	deutsch	Franz-Pantel-Ring 2c, 24783 Osterrönfeld
4	Schmidt	Heinrich	Rechtsanwalt und Notar a. D.	1945	deutsch	Grothlin 10a, 24783 Osterrönfeld
5	Harbs	Angelika	Bäckereiverkäuferin	1961	deutsch	Neuer Aspel 5, 24783 Osterrönfeld
6	Wulf	Lennart	Student	1995	deutsch	Ohldörp 98a, 24783 Osterrönfeld
7	Hoppe	Dörthe	Reinigungskraft	1973	deutsch	Ohldörp 17, 24783 Osterrönfeld
8	Bentrup	Andreas	Kaufmann	1955	deutsch	Danziger Straße 4a, 24783 Osterrönfeld
9	Guhl	Jens-Peter	Steuerfach- angestellter	1968	deutsch	Pommernweg 21a, 24783 Osterrönfeld
10	Schneider	Gudrun	Altenpflegehelferin	1969	deutsch	Kieler Straße 3, 24783 Osterrönfeld
11	Reicher	Dennis	Berufskraftfahrer	1995	deutsch	Kieler Straße 3, 234783 Osterrönfeld
12	Behnke	Annchen	Rentnerin	1937	deutsch	Wilhelm-Hartz-Straße 4, 24783 Osterrönfeld
13	Uhl	Peter	Rentner	1944	deutsch	Danziger Straße 6, 24783 Osterrönfeld
14	Dr. Dolgner	Kai	Diplom-Chemiker	1969	deutsch	Lüttmoor 38, 24783 Osterrönfeld
15	Gehringer	Gerhardt	Rentner	1946	deutsch	Grothlin 12d, 24783 Osterrönfeld
16	Gehringer	Siegrid	Angestellte	1958	deutsch	Grothlin 12d, 24783 Osterrönfeld

- 1) Die Reihenfolge ergibt sich aus § 31 Abs. 1 GKWO.
2) Bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen.

II. Listenwahlvorschläge für die Gemeindewahl¹⁾

Urheberrechtlich geschützt.

Bestell-Fax: 0711/7862-8400 E-Mail: kohlhammer.de

- 1) Die Reihenfolge ergibt sich aus § 31 Abs. 1 GKWO.
 - 2) Bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen.

II. Listenwahlvorschläge für die Gemeindewahl¹⁾

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ²⁾	Beruf oder Stand	Geburts- jahr	Staatsan- gehörigkeit	Anschrift (Hauptwohnung)
Nr. und Name der Partei/Wählergruppe, ggf. auch Kurzbezeichnung						
14	Freie Wählergemeinschaft Osterrönfeld (FWO)					
1	Dr. Hauck	Christian	Professor	1965	deutsch	Fährstraße 7, 24783 Osterrönfeld
2	Ströh	Klaus-Jürgen	Großhandels- kaufmann i. R.	1945	deutsch	Fehmarnstraße 46, 24783 Osterrönfeld
3	Pascheberg	Axel	Elektromeister	1955	deutsch	Fährstraße 9, 24783 Osterrönfeld
4	Sandberg-Hauck	Katriina	Juristin	1963	finnisch	Fährstraße 7, 24783 Osterrönfeld
5	Pascheberg	Aaron	Fachkraft für Lagerlogistik	1992	deutsch	Auredder 25, 24783 Osterrönfeld
6	Harms	Dieter	Krankenkassen- fachwirt	1954	deutsch	Pellwormstraße 4, 24783 Osterrönfeld
7	Schröder	Dieter	Verwaltungs- angestellter i. R.	1950	deutsch	Fehmarnstraße 11, 24783 Osterrönfeld
8	Sick	Manfred	Rentner	1950	deutsch	Neuer Aspel 8a, 24783 Osterrönfeld
9	Fröchting-Eggers	Petra	Verwaltungs- angestellte	1960	deutsch	Auhof, 24783 Osterrönfeld
10	Pascheberg	Angelika	Hausfrau	1956	deutsch	Fährstraße 9, 24783 Osterrönfeld
11	Langmaack	Ole	Kaufm. Angestellter	1980	deutsch	Bahnhofstraße 4, 24783 Osterrönfeld
12	Wenda	Axel	Kanalsteurer	1965	deutsch	Amrumstraße 1, 24783 Osterrönfeld
13	Ströh	Brigitte	Rentnerin	1951	deutsch	Fehmarnstraße 46, 24783 Osterrönfeld
14	Meienburg	Rüdiger	Lfd. Oberstaatsanwalt i. R.	1950	deutsch	Amrumstraße 10, 24783 Osterrönfeld
15	Buse	Gisela	Rentnerin	1949	deutsch	Bahnhofstraße 7, 24783 Osterrönfeld
16	Buse	Timo	Selbstständiger Yogalehrer	1974	deutsch	Bahnhofstraße 33, 24783 Osterrönfeld
17	Ramm	Bernd	Einrichtungsleiter i. R.	1949	deutsch	Fehmarnstraße 7, 24783 Osterrönfeld

1) Die Reihenfolge ergibt sich aus § 31 Abs. 1 GKWO.

2) Bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen.

II. Listenwahlvorschläge für die Gemeindewahl¹⁾

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ²⁾	Beruf oder Stand	Geburts- jahr	Staatsan- gehörigkeit	Anschrift (Hauptwohnung)
Nr. und Name der Partei/Wählergruppe, ggf. auch Kurzbezeichnung 15 Osterrönfelder Wählergemeinschaft (OWG)						
1	Sienknecht	Bernd	Kommunalbeamter	1968	deutsch	Wilhelm-Hartz-Straße 45 24783 Osterrönfeld
2	Kláschen	Raimer	Kfz-Meister	1958	deutsch	Lärchenweg 2, 24783 Osterrönfeld
3	Frahm	Herta	Rentnerin	1952	deutsch	Schulstraße 30a, 24783 Osterrönfeld
4	Kolb	Uwe	Filialleiter	1956	deutsch	Fehmarnstraße 38, 24783 Osterrönfeld
5	Paugstadt	Tina	Industriekauffrau	1975	deutsch	Schulstraße 30b, 24783 Osterrönfeld
6	Schäfer	Martina	Realschullehrerin	1967	deutsch	Lüttnoor 32, 24783 Osterrönfeld
7	Bosmann	Hans	Pensionär	1949	deutsch	Kanalredder 26, 24783 Osterrönfeld
8	Bareiß	Sven	Dipl.- Ing. (FH) Betriebstechnik	1967	deutsch	Ohdörp 83a, 24783 Osterrönfeld
9	Hein-Kolb	Andreas	Vertriebsingenieur	1979	deutsch	Grüner Steg 38, 24783 Osterrönfeld
10	Stremmer	Heinrich	Malermeister	1939	deutsch	Schulstraße 34, 24783 Osterrönfeld
11	Schrader	Michael	Techn. Betriebswirt	1966	deutsch	Kanalredder 49, 24783 Osterrönfeld
12	Rathje	Andreas	Selbstständiger Metallbauer	1963	deutsch	Ohdörp 60a, 24783 Osterrönfeld
13	Böhmker	Bernd	Bankkaufmann	1962	deutsch	Ohdörp 140, 24783 Osterrönfeld
14	Quell	Peter	Dipl.- Ing. Maschinenbau	1964	deutsch	Ohdörp 187, 24783 Osterrönfeld
15	Medewitz	Florian	Soldat	1981	deutsch	Zur Linnbek 46, 24783 Osterrönfeld
16	Doose	Stefanie	Großhandels- kauffrau	1969	deutsch	Ohdörp 118, 24783 Osterrönfeld
17	Iwers	Martina	Versicherungs- kauffrau	1964	deutsch	Pommernweg 20, 24783 Osterrönfeld

- 1) Die Reihenfolge ergibt sich aus § 31 Abs. 1 GKWO.
2) Bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen.

Dreieckstr. 5, D-7417562, Darmstadt, Hessen, Deutschland
Telefon: 06151 92000, Telefax: 06151 920009
E-Mail: kohlhammer.de

Urheberrechtlich geschützt.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-

**Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der
380-kV-Leitung Audorf-Flensburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, vom 29.03.2018 zum Az.: AfPE L - 667 - PFV 380-kV-Ltg Audorf-Flensburg gem. § 141 Abs. 5 LVwG i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG in der Fassung, die vor dem 16.Mai 2017 galt.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - vom 29.03.2018 (Az.: AfPE L - 667 - PFV 380-kV-Ltg Audorf-Flensburg) ist der Plan für das Bauvorhaben Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg auf dem Gebiet der Gemeinden Bollingstedt, Jübek, Lürschau, Schuby, Hüsby, Ellingstedt, Silberstedt (alle Amt Arensharde), Langstedt, Jerrishoe, Wanderup (alle Amt Eggebek), Osterrönfeld, Schülldorf, Rade, Ostenfeld, Schacht-Audorf (alle Amt Eiderkanal), Alt Duvenstedt, Rickert (alle Amt Fockbek), Owschlag, Borgstedt (alle Amt Hüttener Berge), Hamweddel (Amt Jevenstedt), Groß Rheide, Börm, Kropp, Tetenhusen, Klein Bennebek (alle Amt Kropp-Stapelholm), Oeversee, Tarp, Sieverstedt (alle Amt Oeversee) und der amtsfreien Gemeinde Handewitt mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund § 43 EnWG sowie § 18 AEG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) die Errichtung und der Betrieb

für die auf dem Gebiet der Gemeinden Bollingstedt, Jübek, Lürschau, Schuby,

Hüsby, Ellingstedt, Silberstedt (alle Amt Arensharde), Langstedt, Jerrishoe, Wangerup (alle Amt Eggebek), Osterrönfeld, Schülldorf, Rade, Ostenfeld, Schacht-Audorf (alle Amt Eiderkanal), Alt Duvenstedt, Rickert (alle Amt Fockbek), Owschlag, Borgstedt (alle Amt Hüttener Berge), Hamweddel (Amt Jevenstedt), Groß Rheide, Börm, Kropp, Tetenhusen, Klein Bennebek (alle Amt Kropp-Stapelholm), Oeversee, Tarp, Sieverstedt (alle Amt Oeversee) und der amtsfreien Gemeinde Handewitt in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg gelegen, durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a. Leitung Nr. 324 (TTG): Errichtung einer Freileitung 380kV Audorf–Flensburg Mast POR bis Mast POR
 - Mitnahme der 110 kV-Leitung Nr. 102 (SH Netz AG) von Mast 005 bis 017
 - Mitnahme der 110 kV-Leitung Nr. 102 (SH Netz AG) von Mast 026 bis 063
 - Mitnahme der 110 kV-Leitung Nr. XXX (SH Netz AG) von Mast 177 bis 179
- b. Leitung Nr. 205 (TTG): Rückbau der bestehenden Freileitung 220kV Audorf–Flensburg, Portal UW Audorf bis Mast 002; Mast 004 bis 014; Mast 022 bis Portal UW Flensburg (inkl. aller Leitungsmittnahmen); Mast 003 bleibt bestehen - weitere Nutzung durch SH Netz AG, Mast 015 bis Mast 021 bleiben bestehen – Rückbau der 220kV-Systeme-, Nutzung der freien Systeme durch SH Netz AG)
- c. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast POR bis Mast 002a, dadurch Änderung des Abspannabschnittes Mast 002a bis 004 sowie Rückbau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast POR bis Mast 002, dadurch Änderung des Abspannabschnittes Mast 002 bis 004

- d. Leitung Nr. 102 (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum, Mast 001 bis 003, Anschluss an best. Mast 003 der Leitung Nr. 205 und den neu zu errichtenden Mast 005 der Leitung Nr. 324
- e. Leitung Nr. 101 (SH Netz AG): 110 kV-Freileitung Audorf-Schuby, Erhöhung Mast 003 um 4m um Kreuzung mit der neu zu errichtenden 110 kV-Leitung Audorf-Husum Nr. 102 zwischen Mast 002-003
- f. Leitung Nr. BL579 (DB Energie): Neubau der 110 kV-Bahnstromfernleitung Neumünster–Jübek, Mast 076 bis 091, Mast 077a bis 081a Neubau, Mast 016a (101) Gemeinschaftsmast mit SH Netz AG, Mast 082a – Mast 090a Neubau, Anschluss an bestehenden Mast 076 und Mast 091 sowie Rückbau der 110 kV-Bahnstromfernleitung Neumünster–Jübek, Mast 076 bis 091, Mast 076 und 091 bleiben für den neuen Anschluss bestehen
- g. Leitung Nr. 101 (SH Netz AG): Umbau der 110 kV-Freileitung Audorf–Schuby, Mast 015 bis 014a (205), Neubau Gemeinschaftsmast 016a (101) SH Netz AG/DB Energie, Neubau Mast 14a (205) mit Anschluss der Leitung Nr. 101 sowie Rückbau der 110 kV-Freileitung Audorf–Schuby Mast 016 bis 026
- h. Leitung Nr. 102 (SH Netz AG): Rückgabe der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum von Mast 017 (324) auf Mast 014a (205)
- i. Leitung Nr. 101/102 (SH Netz AG): Umbau der bestehenden 220/110 kV Gemeinschaftsleitung (Nr. 205 und Nr. 102) auf eine 4-systemige 110 kV-Freileitung (Nr. 101 und Nr. 102), Mast 014a (205) bis 022a (205), Neubau Mast 014a (205) Abzweigmast, Neubau Mast 022a (205) Abzweigmast
- j. Leitung Nr. 102 (SH NetzAG): Anschluss der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum, Mast 022a (205) bis 026 (324)

- k. Leitung Nr. 101 (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Audorf–Schuby, Mast 022a (205) bis 027, Neubau Mast 025a und 26a, Einbindung in die bestehende Leitung zwischen Mast 026 (alt) und Mast 027
- I. Leitung Nr. 102A (SH Netz AG): Neuanbindung der 110 kV-Freileitung Abzweig Rendsburg/Nord, Mast 039 (324), neue Verbindung zwischen dem Abzweigmast 039 (324) und Mast 002 sowie Rückbau der 110 kV-Freileitung Abzweig Rendsburg/Nord, Mast 001, durch den Rückbau der Leitung Nr. 205 und dem Neubau der Leitung Nr. 324 wird der Mast 001 zurückgebaut
- m. Leitung Nr. 102 (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum, Mast 063 (324) bis 060, Rückgabe der Mitnahme der Leitung Nr. 324 auf die Leitung Nr. 102, Neubau Mast 059a und Neuanbindung der Masten an den Mast 063 (324) und an den Mast 060 sowie Rückbau der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum, Mast 058 (205) bis 060
- n. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast 063a bis 069a, Anbindung des neuen Abschnittes an den Mast 062 und 070 der Leitung Nr. 305 sowie Rückbau der 380 kV-Freileitung Audorf – Jardelund, Mast 063 bis 069
- o. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund, Mast 097a bis 100a; Anbindung des neuen Abschnittes an den Mast 096 und 101 der Leitung Nr. 305 sowie Rückbau der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund, Mast 097 bis 100
- p. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast 162a – Mast POR, Anbindung an UW Handewitt, der neue Abschnitt wird an den Mast 161 der Leitung Nr. 305 angebunden

- q. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast POR bis 165b, Anbindung an UW Handewitt, der neue Abschnitt wird an den Mast 166 der Leitung Nr. 305 angebunden
- r. Leitung Nr. 305 (TTG): Rückbau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast 162 bis 165
- s. Leitung Nr. XXX (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Haurup–Handewitt, Mast 179 (324) bis UW Handewitt Portal, Neubau Mast 179.1, Anschluss an den neu zu errichtenden Mast 179 der Leitung Nr. 324
- t. Leitung Nr. 173(SH Netz AG): Neubau der 110kV-Leitung Haurup–Handewitt (Nr. XXX), Mast 177 (324) bis Mast 161 (305), Umrüsten der 380kV-Leitung Abzweig Flensburg (Nr. 305a) auf die 110kV-Leitung Haurup-Handewitt (Nr. XXX), Mast 161 (305) bis Portal (UW Flensburg/Haurup)
- u. Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen festgestellt.

1.1 Vorbehalte

- 1.1.1 KKS- Maßnahmen
- 1.1.2 Mast 162a (Leitung LH-13-305)T
- 1.1.3 Ertüchtigung vorhandener Wege
- 1.1.4 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote von Fledermäusen bei Baumkappungen

Die Erledigung dieser Vorbehalte kann auch durch einzelne Planfeststellungsänderungs /-ergänzungsverfahren durchgeführt werden.

2. Maßgaben (Planänderungen, Auflagen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Auflagen

Der Vorhabenträgerin sind zu nachfolgenden Themen Auflagen erteilt worden:

- Bahntechnische Belange
- Bundeswehrtechnische Belange
- Wassertechnische Belange
- Bodenschutzrechtliche Belange
- Belange des Eider-Treene-Verbandes
- Allgemeine Auflagen
- Belange der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Rückbautiefe der Fundamente
- Bauarbeiten Mast Nr. 42 (Leitung Nr. 324)
- Auffang-/Schutzgerüste (Planunterlagen)
- Mobile Wasserhaltung an Mastbaustellen

2.2 Planänderungen

Die ausgelegten Pläne sind mit nicht wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans und handschriftlichen Blaueintragungen in diesen zu entnehmen.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Auf die folgenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, welche mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden, wird besonders verwiesen.

2.3.1 Wasserhaushalt

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurden nachstehende Entscheidungen betreffend der wasserrechtlichen Erfordernisse getroffen.

- 2.3.1.1 Der Vorhabenträgerin wird gestattet temporäre und dauerhafte Verrohrungen in Gewässern herzustellen.

2.3.2 Landschaftspflege

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurden nachstehende Entscheidungen betreffend der naturschutzrechtlichen Erfordernisse getroffen.

- 2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft
- 2.3.2.2 Ausnahme gemäß § 51 LNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- 2.3.2.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- 2.3.2.4 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)
- 2.3.2.5 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- 2.3.2.6 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG (Natura 2000)
- 2.3.2.7 Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG und Ausnahmen gemäß § 51 LNatSchG von den Landes- bzw. Kreisverordnungen über durch das Vorhaben betroffene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete hier: NSG Sorgwohld, NSG Haithabu-Dannewerk, NSG Obere Treene-landschaft, LSG Ochsenweg, LSG Oberes Treenetal und Umgebung
- 2.3.2.8 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG
- 2.3.2.9 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen
- 2.3.2.10 Nebenbestimmungen

2.3.2.7 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Für den verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen als Kompensation angerechnet (vgl. Anlage 9.1 sowie 9.2 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.3 Inanspruchnahme von Wald

2.3.3.1 Umwandlung von Wald

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses planfestgestellten Vorhabens gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG mit der Auflage der Erfüllung der Nebenbestimmungen erteilt. Forstrechtlich ergibt sich insgesamt einen Kompensationsbedarf für Eingriffe in Wälder von 10,70 ha.

2.3.3.2 Nebenbestimmungen

Es wurden Nebenbestimmungen erteilt.

2.3.4 Denkmalschutz

2.3.4.1 Genehmigung gem. § 13 DSchG für den Eingriff in Denkmäler

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 13 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Genehmigungen für die Beeinträchtigung von Denkmälern ausweislich des festgestellten Planes erteilt. Auf die Anlage 9 – Kultur- und Sachgüter – des festgestellten Planes wird verwiesen.

2.3.4.2 Genehmigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. DSchG für den Eingriff in das Grabungsschutzgebiet „Owschlag-Sorgetal“

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung und den Rückbau der Bestandsleitung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 DSchG i.V.m. § 2 und § 3 der Landesverordnung des Grabungsschutzgebietes „Owschlag-Sorgetal“ in der Gemeinde Owschlag erteilt.

2.3.4.3 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.5 Sondernutzungserlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird die Erlaubnis zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 24 StrWG SH und § 8 FStrG für die im Plan dargestellten Zufahrten erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin festsetzen.

Hingewiesen wird zudem auf § 23 StrWG SH. Die Nutzung der ausgewiesenen Straßen und Wege im Wegenutzungsplan, Anlage 3 des festgestellten Planes, ist als Ergebnis der Abwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise geboten.

2.3.5.1 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.6 Ausnahmen gemäß § 29 StrWG SH von dem Anbauverbot an Straßen für Masten

Der Vorhabenträgerin werden hiermit die Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 3 StrWG von dem Anbauverbot an klassifizierten Straßen erteilt.

2.3.6.1 Ausnahmen gemäß § 29 StrWG SH und §9 FStrG von dem Anbauverbot an Straßen für temporäre Auffanggerüste

Der Vorhabenträgerin wird die Ausnahme vom Anbauverbot für die Errichtung der temporären Auffanggerüste an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 9 (1) FStrG und § 29 (1) StrWG SH erteilt.

Die Auffanggerüste sind den festgestellten Planunterlagen (Anlage 5.1 Deckblatt – Lage-/Bauwerksplan) dargestellt.

2.3.6.2 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.7 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen (ssG)

- a. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für den Bau der 380kV-Freileitung Audorf- Flensburg gemäß §31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) wird hiermit im Einvernehmen mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau, erteilt.

- b. Änderung/Anpassung bereits vorhandener strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen aufgrund des Vorhabens
 - 1. ssG-Nr. 396 vom 05.12.1997, 110kV-Bahnstromtrasse (Nr. DB 579)
 - 2. ssG Nr. 242 vom 17.04.1975 mit den Nachträgen 1 und 2, 110kV-Freileitung Audorf-Schuby (Nr. 101)
 - 3. ssG-Nr. 243 vom 10.06.1975 mit den Nachträgen 1-3, 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg (Nr. 205) und 110kV-Freileitung Audorf-Husum (Nr. 102)
 - 4. ssG-Nr. 266 vom 22.08.1977 mit den Nachträgen 1-3, 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund (Nr. 305)

2.3.7.1 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

schriftlich einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten las-

sen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

III.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom

24.04.2018 bis einschließlich 07.05.2018

in folgenden Auslegungsstellen während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Amt Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt

Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek

Amt Eiderkanal –Verwaltungsstelle Osterrönfeld, Schulstraße 36, 24783 Osterröpfeld

Amt Fockbek, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek

Gemeinde Handewitt, Hauptstraße 9, 24983 Handewitt

Amt Hüttener Berge –Verwaltungsstelle-, Schulberg 6, 24358 Ascheffel

Amt Kropp-Stapelholm, Am Markt 10, 24848 Kropp

Amt Oeversee, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird zusätzlich auf der Seite des Energiewendeministeriums unter

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html>

veröffentlicht.

Gegenüber Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, gilt dieser Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Kiel, den 29.03.2018

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Dautwiz

Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für das Freibad in der Gemeinde Osterrönfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 15. März 2018 folgende Gebührensatzung für das Freibad in der Gemeinde Osterrönfeld erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Osterrönfeld werden Gebühren erhoben.
- (2) Es werden Einzelkarten, Zwölferblocks und Jahreskarten ausgegeben.
- (3) Die Einzelkarte berechtigt zur einmaligen Benutzung am Tage der Lösung, der Zwölferblock zur zwölfmaligen Benutzung, die Jahreskarte gilt für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres.
- (4) Jahreskarten sind nicht übertragbar.
- (5) Jahreskarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen.
Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 2 Gebührentschuldner

Gebührentschuldner sind alle Personen, die das Freibad der Gemeinde Osterrönfeld betreten und die Einrichtungen des Freibades in Anspruch nehmen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Eintritt in das Freibad und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Bei den Zwölferblocks und den Jahreskarten werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für:

1. Einzelkarten

- | | |
|--|-----------|
| a) Erwachsene | 1,50 Euro |
| b) Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre, Erwerbslose, Wehr- u. Ersatzdienstleistende | 0,70 Euro |

2. Zwölferblock

- | | |
|--|------------|
| a) Erwachsene | 11,00 Euro |
| b) Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre, Erwerbslose, Wehr- u. Ersatzdienstleistende | 5,50 Euro |

3. Jahreskarten (mit Einzellichtbild)

a) Erwachsene	35,00 Euro
b) Rentner	25,00 Euro
c) Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre, Erwerbslose, Wehr- u. Ersatzdienstleistende	16,00 Euro

d) Familienjahreskarte

Familienjahreskarte mit Kinder u. Jugendlichen bis zu 18 Jahren sowie Auszubildende über 18 Jahre, Schüler, Studenten, Wehr- u. Ersatzdienstleistende (die Familienangehörigen müssen ihren Hauptwohnsitz in Osterrönfeld haben)	50,00 Euro
--	------------

Für Jahreskarten wird im Vorverkauf bis zur Eröffnung des Freibades ein Nachlass von 20 % gewährt.

4. Gruppenkarten

Für organisierte Gruppen mit Leiter von 6 und mehr Personen

a) Kinder u. Jugendliche bis zu 18 Jahren und Versehrte	0,40 Euro
b) Erwachsene	0,80 Euro

- (2) Die aufgeführten Vergünstigungen werden nur bei Vorlage amtlicher Ausweise gewährt.
- (3) Die Ausgabe der Eintrittskarten mit Ausnahme der Jahreskarten erfolgt an der Kasse des Freibades.
- (4) Die Jahreskarten werden von der Amtsverwaltung, Verwaltungsstelle Osterrönfeld, Schulstraße 36, während der Dienststunden ausgegeben. Die Benutzungsgebühr ist dort zu entrichten.
- (5) a) Schulklassen und deren Aufsicht der Aukamp-Schule Osterrönfeld sind im Rahmen des Schulschwimmens von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit,
b) ebenso die geschlossene Schwimmabteilung des OTSV.
- (6) Für Kinder bis zu 2 Jahren ist der Eintritt frei.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterrönfeld, den 15.03.2018

gez. *Sienknecht*

(Bernd Sienknecht)
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBI. S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 19. März 2008 (GVOBI. S. 150), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBI. S. 200) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOF) vom 19. Februar 2008, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung vom 7. März 2018 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Art. 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorvertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 60 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die der Gemeindevorvertretung angehörenden und die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Soweit Gemeindevorvertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt.
- (4) Die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Beträge werden nach den mathematischen Rundungsregeln auf volle Euro ab- oder aufgerundet.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostenfeld bei Rendsburg, den 16.03.2018

gez. Schumacher

(Arnold Schumacher)
Bürgermeister